

Richtlinie zur Ausführung des § 15 der Hauptsatzung vom 12. Oktober 1998

1. Zur Ausführung des § 15 der Hauptsatzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird wie folgt bestimmt:

2. Die Anregung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Persönlichkeiten im Sinne des § 11 (1) Satz 1 ThürKO kann von jedermann an den Oberbürgermeister, die Stadtratsfraktionen oder die Stadtratsmitglieder gerichtet werden. Die Anregung muss in nachprüfbarer Form abgefasst und hinreichend begründet sein. Die Verdienste können insbesondere auf kulturellem, wissenschaftlichem, sportlichem, wirtschaftlichem, politischem, sozialem, humanitärem oder caritativem Gebiet liegen. Die Verdienste sollen einen spezifischen Bezug zur Landeshauptstadt Erfurt haben.

3. Sobald die Anregung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes beim Oberbürgermeister, den Stadtratsfraktionen oder den Stadtratsmitgliedern eingeht, wird der Hauptausschuss zum nächst möglichen Termin durch den Empfänger der Anregung informiert. Der Empfänger prüft die Voraussetzungen und entscheidet, ob ein förmlicher Antrag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an den Stadtrat gestellt wird. Wird von einer Antragstellung abgesehen, wird nach der Benachrichtigung des Hauptausschusses das Ergebnis unter Beifügung der Begründung dem Vorschlagenden mitgeteilt.

4. Wird ein förmlicher Antrag zur Beschlussfassung des Stadtrates gestellt, gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß unter Beachtung nachfolgender Sonderregelungen:

4.1 Der Antrag wird zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates gestellt. Der Antrag darf frühestens nach Ablauf einer vierwöchigen Beratungsfrist auf die Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses gesetzt werden.

4.2 Der Hauptausschuss berät den Antrag. Der Antrag auf Verleihung des Ehrenbürgerrechtes darf nur auf die Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates gesetzt werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses dies empfiehlt. Wird die erforderliche Mehrheit verfehlt, ist der Antrag erneut in der nächst folgenden Sitzung des Hauptausschusses zur Abstimmung zu stellen. Ungeachtet des Votums des Hauptausschusses ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächst folgenden Sitzung des Stadtrates zu setzen. Das Recht, den Antrag zurückzuziehen, bleibt unberührt.

4.3 Die Beschlussfassung des Antrags erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates. Der Oberbürgermeister trägt anschließend dem Belieben die Ehrenbürgerschaft an.

5. Die offizielle Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt in einer außerordentlichen, festlichen Sitzung des Stadtrates im Festsaal des Rathauses mit anschließendem Empfang. Die Laudatio auf den Beliehenen hält der Antragsteller. Die Verleihungsurkunde und das Ehrengeschenk überreicht der Oberbürgermeister. Am Ende der Sitzung des Stadtrates trägt sich der Beliehene in das Goldene Buch der Landeshauptstadt Erfurt ein.

6. Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Landeshauptstadt als Ehrengäste einzuladen.

7. Beim Ableben des Geehrten verbleiben die Ehrenurkunde und das Ehrengeschenk den Erben. Sie sind würdig aufzubewahren und nicht veräußerlich. Sie können an die Landeshauptstadt zurückgegeben werden.

8. Die Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Ehrenurkunde und Ehrengeschenk sind in diesem Fall an die Landeshauptstadt zurückzugeben.

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister